



Steuerentlastung durch verbesserte Absetzbarkeit der Beiträge für die Kranken- und Pflegepflichtversicherung bei der Ermittlung der Einkommensteuer

Berechnung der Steuerersparnis

Die Steuerersparnis wird durch einen Vergleich der Steuerlast 2009 (altes Verfahren mit beschränkt abzugsfähigen Sonderausgaben im Rahmen von Höchstbeträgen) mit der Steuerlast 2011 (mit Bürgerentlastungs-Wachstumsbeschleunigungsgesetz und Konjunkturpaket II) ermittelt.

Berechnung des abzugfähigen Krankenversicherungsbeitrags

Das Bürgerentlastungsgesetz legt fest, dass die vom Steuerpflichtigen gezahlten Beiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung in voller Höhe abzugsfähig sind. Im Gegensatz dazu sind die anteiligen Versicherungsbeiträge für das Krankengeld nicht abzugsfähig. In der privaten Krankenversicherung sind Betragsanteile für Leistungen, die über dem Niveau der gesetzlichen Krankenversicherung liegen (z.B. Heilpraktiker, Chefarzt und Einbettzimmer im Krankenhaus etc.), nicht abzugsfähig.

1. Bei gesetzlich Krankenversicherten wird der Krankengeldanteil aus Vereinfachungsgründen über den ermäßigten Beitragssatz von 14,9 %, Arbeitnehmeranteil 7,9 % berücksichtigt.
2. Bei privat versicherten Arbeitnehmern gibt es drei Möglichkeiten:
Entweder Sie geben die tatsächlich zu zahlenden Beiträge für die Tarife der HUK-COBURG-Krankenversicherung ein – das System errechnet dann den abzugsfähigen Anteil maschinell
oder, Sie geben den kompletten Beitrag einer anderweitigen Krankenversicherung – mit Krankentagegeld und Pflegepflichtversicherung – ein und der Rechner zieht 20 % pauschal von Ihrem Krankenversicherungsbeitrag ab,
oder Sie geben den Wert ein, der auf der Mitteilung über den abzugsfähigen Betrag von Ihrer Krankenversicherung bestätigt wird.
3. Selbstständige tragen Ihren Krankenversicherungsbeitrag vollständig selbst und können auch den Gesamtbeitrag ohne Krankengeldbeitrag geltend machen. Sind Sie freiwillig gesetzlich versichert, wird der Beitrag unter Berücksichtigung der Beitragsbemessungsgrenze und des Mindesteinkommens errechnet. Sind Sie privat versichert, wird wie unter 2. beschrieben verfahren. Liegt dabei der anrechenbare Beitrag unter 2.800 € pro Jahr, werden dennoch 2.800 € als Pauschale berücksichtigt.

Wir können keine Gewähr dafür übernehmen, dass die ermittelten Ergebnisse im Einzelfall exakte Werte, insbesondere die tatsächliche Ersparnis wiedergeben. Auf die Höhe der Werte können sich weitere individuelle Faktoren auswirken, die nicht in die Berechnung einfließen. Die ermittelten Werte sind daher nur als ungefähre Richtgrößen zu verstehen. Eine Günstigerprüfung wird nicht berücksichtigt. Für eine exakte Berechnung wenden Sie sich bitte an Ihren Steuerberater oder informieren Sie sich unter www.bundesfinanzministerium.de